

Abzugsfähigkeit von Prozesskosten

Vom Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit können als Gewinnungskosten alle Ausgaben abgezogen werden, die mit der Erzielung dieser Einkünfte in Zusammenhang stehen. Folgerichtig können daher auch Prozesskosten (Gerichtskosten, Anwaltskosten, Expertisenkosten) abgezogen werden, die Unselbständigerwerbende zur Sicherung ihres Erwerbseinkommens oder zur Geltendmachung ihrer Lohnansprüche auf sich nehmen müssen. Zu den abzugsfähigen Kosten gehören auch Vollstreckungskosten (Betreibungskosten) wegen Lohnforderungen und Kosten für die rechtliche Durchsetzung von Ersatzeinkünften.

Unterliegt der Steuerpflichtige im Prozess, so mangelt es auch an steuerbarem Einkommen. Die Prozesskosten können deshalb nicht als Gewinnungskosten abgezogen werden. Bei nur teilweiser Gutheissung der Klage werden die Abzüge entsprechend angepasst.

Damit die Abzüge gewährt werden, müssen die entsprechenden Belege wie Gerichtsurteil und Vergleichsvereinbarung der Steuererklärung beigelegt werden. Die effektiven Prozesskosten können **nur anstelle des Pauschalabzugs** geltend gemacht werden.